

Rechtsgrundlagen für den Vorstand

Satzung Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Hamburg-Wandsbek:

§ 8 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus

- a) einer/einem Vorsitzenden und einem/einer Vertreter/in,
- b) dem/der Schatzmeister/in,
- c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern nach Buchstaben a) und b). Er vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2¹ BGB und ist Arbeitgeber der Angestellten. Der Gesamtvorstand delegiert nach eigenem Ermessen weitere Aufgabenbereiche an den geschäftsführenden Vorstand.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für nachgewählte – mit Ablauf der Amtsperiode. Im Falle einer Abwahl, durch die die gesetzliche Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr gewahrt ist, muss die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstand bis zur Neuwahl eines ordentlichen Vorstandes wählen. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ende der Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

4. Der/die Schatzmeister/in ist alleinvertretungsberechtigt gegenüber Banken und Sparkassen. Die Alleinvertretungsberechtigung kann durch einstimmigen Kreisvorstandsbeschluss auf den/die Kreisgeschäftsführer/in erweitert werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Parteiengesetz (PartG)

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

¹ Hier ist wohl eher (wie in §11 Abs 3 PartG) § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gemeint.

Geschäftsordnung für Kreisvorstand und Geschäftsführung des Kreisverbandes Wandsbek Bündnis90/Die Grünen

Fassung vom 22.09.2014

Vorstand und geschäftsführender Vorstand

§ 1: Aufgaben des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Kreisverband, bereitet dessen politische Entscheidungen vor und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung verantwortlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit des Vorstandes und bereitet dessen Sitzungen vor. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Vorstandsbeschlüssen sowie für die Erledigung der laufenden und besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte.
3. Der geschäftsführende Vorstand trifft Entscheidungen über Finanzanträge an den Vorstand und Anschaffungen für den Kreisverband bis zu 500 Euro.
4. Der Vorstand kann Personen mit besonderen Aufgaben beauftragen. Sofern diese Beauftragten dem Vorstand nicht angehören, nehmen sie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Vorstand

§ 2: Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand tagt in der Regel 14tägig.
2. Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich.
3. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn der Schutz von Persönlichkeitsrechten eine nichtöffentliche Diskussion erforderlich macht oder wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes den Ausschluss der Öffentlichkeit aus wichtigem Grunde beschließt.
4. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende die Mitglieder des Vorstandes in der Regel spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich ein. Mit der Einladung soll die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung verschickt werden. Dies kann auch bis spätestens drei Tage vor der Sitzung nachgeholt werden. Sofern vorhanden werden in der Regel mit der Einladung auch schriftliche Vorlagen verschickt, auf deren Grundlage in der Sitzung eine Beschlussfassung erfolgen kann.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands.
6. Die Sitzungsleitung kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch eines Mitglieds des Vorstandes ist über den Vorschlag abzustimmen. Redelisten werden nach Geschlecht getrennt geführt. Frauen und Männer reden in der Regel abwechselnd. Die Sitzungsleitung kann einer Rednerin bzw. einem Redner nach Ermahnung das Wort entziehen, wenn die Redezeit deutlich überschritten ist.
7. Der Versand der Unterlagen erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Ein Vorstandsmitglied kann für sich den Versand per Post oder Fax schriftlich verlangen.
8. Jedes Mitglied des Kreisverbandes Hamburg-Wandsbek kann sich mit Anträgen an den Vorstand wenden. Anträge, die spätestens vier Arbeitstage vor der Vorstandssitzung in Textform bei der Geschäftsstelle eingehen, werden auf die Tagesordnung der Vorstandssitzung aufgenommen und mitgliederöffentlich verhandelt.
9. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes werden auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes einberufen. In Fällen der Dringlichkeit kann die übliche Ladungsfrist verkürzt werden.

§ 3: Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Aufhebung bestehender Beschlüsse kann nur auf einer ordentlichen Sitzung erfolgen.
3. Beschlüsse des Vorstandes per Telefonkonferenz bzw. E-Mail sind bei entsprechender Dringlichkeit grundsätzlich möglich, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder über das Verfahren informiert sind. Diese Beschlüsse werden im Protokoll mit einem Verweis auf die Dringlichkeit aufgeführt.

§ 4: Protokolle des Vorstands

1. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das nach der Erstellung unverzüglich an alle Vorstandsmitglieder verschickt und in der Regel auf der darauf folgenden Sitzung genehmigt wird. Nach Genehmigung wird das Protokoll im Wurzelwerk veröffentlicht. Auf Beschluss des Vorstandes können Teile des Protokolls für nichtöffentlich erklärt werden, wenn der Schutz von Persönlichkeitsrechten dies erforderlich macht oder wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes dies aus wichtigem Grunde beschließt. An Stelle der nichtöffentlichen Teile ist in der veröffentlichten Fassung ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Geschäftsführender Vorstand

§ 5: Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich in der Regel mindestens zweiwöchentlich persönlich oder per Telefonkonferenz. Die Termine und die vorläufige Tagesordnung werden den Vorstandsmitgliedern spätestens 24 Stunden zuvor bekannt gegeben.
2. Die Mitglieder und Beauftragten des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 6: Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Konsens. Lässt sich kein Konsens im geschäftsführenden Vorstand erzielen, entscheidet der Vorstand.
2. Beschlüsse per Telefonkonferenz bzw. E-Mail des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind bei entsprechender Dringlichkeit möglich und werden im Protokoll mit einem Verweis auf die Dringlichkeit aufgeführt.

§ 7: Protokolle des geschäftsführenden Vorstands

1. Über die Ergebnisse wird ein Protokoll angefertigt, das in der Regel binnen 24 Stunden den übrigen Kreisvorstandsmitgliedern zugeht.

Kreisgeschäftsführer/in

§ 8: Aufgaben der Kreisgeschäftsführung

1. Die/der Kreisgeschäftsführer/in führt Aufträge des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes aus und berät den Kreisvorstand in seiner Arbeit.
2. Sie/er leitet in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand die Kreisgeschäftsstelle.
3. Im Rahmen des Haushaltsplanes kann sie/er im Einvernehmen mit der/dem Kreisschatzmeister/in Ausgaben bis zu einer Höhe von 250 Euro anweisen.

Allgemeines

§ 9: Pressearbeit

1. Für die Pressearbeit ist der/die Vorsitzende zuständig.
2. Der Vorstand kann abweichende Regelungen beschließen.

§ 10: Verfahrensregeln

1. Dringlichkeit liegt vor, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums erkannt wird.
2. Der/die Vorsitzende wird bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n, ersatzweise der/die Schatzmeister/in vertreten. Sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verhindert, kann der Vorstand eine Vertretung aus seiner Mitte bestimmen.
3. Für Telefonkonferenzen gelten die Regeln für Sitzungen sinngemäß.
4. E-Mail-Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Ein Beschluss per E-Mail gilt als gefasst, wenn jedes Mitglied des Gremiums entweder zugestimmt oder sich der Stimme enthalten hat. Die Antragstellung gilt gleichzeitig als Zustimmung der Antragstellenden. Ein Beschlussvorschlag per E-Mail gilt als abgelehnt, sobald das erste Mitglied des Gremiums dagegen gestimmt hat. Ein Beschluss per E-Mail gilt weiter als gefasst, sobald seit der Antragstellung mindestens 48 Stunden vergangen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums zugestimmt hat ohne dass ein Mitglied des Gremiums dagegen gestimmt hat.